

55. Kartell in der Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
Zur Frage der persönlichen Bindung der Teilhaber einer dem Kartell
beigetretenen offenen Handelsgesellschaft.

HGB. § 128.

GmbHG. § 3 Abs. 2.

II. Zivilsenat. Urt. v. 16. Juni 1925 i. S. R. B. (Bekl.) w. Ver-
band deutscher Schiefertafelfabrikanten G. m. b. H. (R.). II 384/24.

I. Landgericht Nürnberg, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Der klagende Verband ist ein erstmals auf den 30. Juni 1927 kündbares Verkaufskartell, zu dem sich deutsche Schiefertafelfabrikanten in der Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vereinigt haben. Nach § 15 des Gesellschaftsvertrags sind die Mitglieder verpflichtet, ihre etwaigen Rechtsnachfolger an die Bestimmungen des Vertrags zu binden. Die offene Handelsgesellschaft Karl & Antonie B., deren Teilhaber die Eheleute Karl und Antonie B. waren, trat im März 1922 unter Übernahme einer Stammeinlage dem Verbands bei. Im Januar 1923 schrieb Karl B. dem Verband, er fühle sich wegen zu geringer Zuweisung auf seine Quote nicht mehr an den Vertrag gebunden. Nachdem der Verband diese Austrittserklärung zurückgewiesen hatte, lösten die Eheleute B. die bisherige offene Handelsgesellschaft in der Weise auf, daß die Frau gegen Abfindung ausschied und der Mann das Geschäft mit den Aktiven und Passiven, jedoch unter Ausschluß des Verbandsvertrags, übernahm. Das Landgericht wies die auf Vertragserfüllung und Schadensersatz gerichtete Klage des Verbands der Ehefrau gegenüber ab, dem Ehemann gegenüber gab es ihr im wesentlichen statt. Die Berufung und die Revision des Ehemanns hatten keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht nimmt zutreffend an, daß es sich bei den Verpflichtungen, die in dem Gesellschaftsvertrag vom 11. August 1921 und dem gleichzeitig geschlossenen Lieferungsvertrag außer der Leistung von Kapitaleinlagen den Verbandsmitgliedern auferlegt sind, um gesellschaftliche Verpflichtungen handelt, die unter § 3 Abs. 2 GmbHG. fallen. Ohne Rechtsirrtum weist es sodann den Einwand zurück,

daß der Beitritt der offenen Handelsgesellschaft Karl & Antonie B. zu dem klagenden Verbands wegen einer von einigen Verbandsmitgliedern und dem Geschäftsführer verübten arglistigen Täuschung wirksam auf Grund von § 123 BGB. angefochten worden sei. Daß ein solches Anfechtungsrecht gegenüber einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die, wie der klagende Verband, in das Handelsregister eingetragen ist, nicht besteht, ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt. In seinen weiteren Ausführungen beschäftigt sich das Berufungsgericht mit der Frage, ob das durch den Beitritt der offenen Handelsgesellschaft zum Verbands begründete Gesellschaftsverhältnis wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes gekündigt werden konnte, und ob die Beitrittserklärung nach § 138 Abs. 1 BGB. deshalb nichtig war, weil die Zugehörigkeit zu dem Verband eine übermäßige, mit den guten Sitten unvereinbare Beschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit zur Folge hatte. Wie das Urteil ausdrücklich feststellt, hat der Beklagte diese beiden Rechtsbehelfe in der Berufungsinstanz nicht geltend gemacht. Schon deshalb kann er nicht dadurch beschwert sein, daß das Berufungsgericht das Kündigungsrecht verneint. Aber auch die Annahme eines Verstoßes gegen die guten Sitten ist bedenkenfrei abgelehnt.

Der Beklagte hat die Ansicht vertreten, daß die gegen ihn erhobenen Ansprüche deshalb hinfällig seien, weil Mitglied des Verbands nicht er persönlich, sondern nur die seit Mai 1923 aufgelöste offene Handelsgesellschaft geworden sei, und daß ihm gegenüber nur in Betracht kommen könne, ob er für den Schaden zu haften habe, der dem Verband in der Zeit vom Austritte der offenen Handelsgesellschaft bis zu deren Auflösung entstanden sei. Beide Vorderrichter gehen zutreffend davon aus, daß der Beitritt einer offenen Handelsgesellschaft zu einer Gesellschaft m. b. H. an sich nur die Mitgliedschaft der Gesellschaft und nicht auch der einzelnen Gesellschafter zur Folge hat. Der erste Richter glaubt aber den besonderen Umständen des gegenwärtigen Falles entnehmen zu können, daß der Beklagte, indem er den Beitritt der offenen Handelsgesellschaft erklärte, sich auch für seine Person für die Zeit seiner Geschäftsinhaberschaft der Bindung unterworfen habe. Das Berufungsgericht ist der Meinung, es könne ununtersucht bleiben, ob dieser Auffassung beizutreten sei, weil die Bindung des Beklagten aus folgendem Grunde bestehe:

Nach § 128 HGB. hafteten die Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich; eine Verbindlichkeit der offenen Handelsgesellschaft sei die in § 15 des Gesellschaftsvertrags den Verbandsmitgliedern auferlegte Verpflichtung, ihren etwaigen Rechtsnachfolgern die Bindung an den Vertrag aufzuerlegen; mit der Auflösung der offenen Handelsgesellschaft sei der Beklagte mit der bisherigen Firma und mit allen Aktiven und Passiven als Rechtsnachfolger an die Stelle der offenen Handelsgesellschaft getreten; damit habe er nach dem Vertrage sich selbst die Bindung an die Gesellschaft m. b. H. aufzuerlegen gehabt; die Verpflichtung, sich selbst zu binden, falle aber rechtlich mit der Bindung an den Vertrag zusammen; daß bei der Übernahme der Aktiven und Passiven der offenen Handelsgesellschaft der Verbandsvertrag ausgenommen worden sei, habe, weil die Bindung aus anderen Gründen bestehe, keine rechtliche Wirkung; auch durch Anbieten der bedungenen Vertragsstrafe habe sich der Beklagte nicht von der Erfüllung seiner primären Vertragspflichten befreien können. Eine den Beklagten beschwerende Gesetzesverletzung ist in dieser Beurteilung nicht enthalten. Vielmehr bedarf es überhaupt nicht der Heranziehung des § 15 des Gesellschaftsvertrags, um die Bindung des Beklagten zu rechtfertigen. Diese ergibt sich schon daraus, daß der Geschäftsanteil der aufgelösten Handelsgesellschaft auf den Beklagten, der das Gesamthandvermögen übernommen hat, im Wege der Anwachsung übergegangen ist.